

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Änderungssatzung Wasserversorgung

Satzung der Stadt Gaggenau zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Gaggenau für das Stadtgebiet der Stadt Gaggenau und das Gemeindegebiet der Gemeinde Bischweier über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS) vom 18.12.2017

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 14. Oktober 2019 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Wasserversorgungssatzung (Änderungssatzung) beschlossen.

§1

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 15 (Kostenerstattung)

(1) § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Gaggenau als Abgabe zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung und Inbetriebnahme der notwendigen Hausanschlüsse,
2. die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Grünstreifen verläuft,
3. die Kosten weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4),
4. die Kosten der Veränderung, Beseitigung und Abblindung der notwendigen Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Wasseranschlüsse bis DN 50

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	390,00 €	2,00 €
Montage	710,00 €	14,80 €
Tiefbau	1.625,00 €	130,00 €
Summe	2.725,00 €	146,80 €

Variante ohne Tiefbau: Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	390,00 €	2,00 €
Montage	710,00 €	14,80 €
zusätzliche Bauaufsicht	125,00 €	---
Summe	1.225,00 €	16,80 €

Wasseranschlüsse bis DN 50 bei gleichzeitiger Verlegung eines Gasanschlusses

Variante mit Tiefbau: Beinhaltet sind sämtliche Leistungen wie Bereitstellung des erforderlichen Materials, Verlege- und Montagearbeiten sowie Erdarbeiten im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich einschließlich dem privaten Grundstücksbereich.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	390,00 €	2,00 €
Montage	710,00 €	14,80 €
Tiefbau	1.110,00 €	75,00 €
Summe	2.210,00 €	91,80 €

Variante ohne Tiefbau: Hier sind nur die Materialbereitstellung sowie die Verlege- und Montagearbeiten enthalten. Eine anerkannte Fachfirma für Tiefbau wäre hier vom Kunden in Eigeninitiative zu beauftragen und direkt abzurechnen.

	Grundkosten bis 5 Meter Länge gerechnet ab Straßenmitte	Mehrlängen Abrechnung cm-genau
Material	390,00 €	2,00 €
Montage	710,00 €	14,80 €
zusätzliche Bauaufsicht	62,50 €	---
Summe	1.162,50 €	16,80 €

Zuschläge bei allen Varianten:

Für von SWG nicht zu vertretende Arbeiten in zwei Bauabschnitten: 230,00 €
Bei erneuter Terminstellung wg. Nichtabnahme des Anschlusses: 50,00 €
Bei Wasseranschlüssen, die nach Art, Länge, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen oder besonders kostenaufwendig sind (z.B. Kleinpflaster, aufwendige Gartenanlage u.a.), treten an die Stelle der o.g. Beträge die gesondert ermittelten Kosten.

2. Änderung von § 42 (Grundgebühr)

§ 42 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	4	10	16	25	63-100	>100 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	2,5	6	10	15	40-60	>60 m ³ /h
Euro/Monat	5,50	13,20	22,-	33,-	110,05	275,10

Bei Standrohrwasserzählern fallen folgende Gebühren an:
 Grundgebühr pro Tag: 2,- €
 Wartungspauschale: 85,- € pro Ausleihe
 Standrohrwasserzähler werden nur gegen die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 500 € je Standrohr ausgegeben. Nach Rückgabe des Standrohrzählers und erfolgreicher Funktionsprüfung wird die Kautions in voller Höhe zurückerstattet. Sollte bei der Funktionsprüfung ein Mangel festgestellt werden, wird dieser durch den Wasserversorger beseitigt. Die Kosten hierfür werden mit der Kautions verrechnet. Eventuelle Mehrkosten, die die Kautionssumme überschreiten, werden separat erhoben.
 (2) Bei Einrichtung einer Zählerfernauslesung wird eine Pauschale in Höhe von 15,- Euro /Monat erhoben.

3. Änderung von § 46 (Entstehung der Gebührenschuld)

§ 46 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.



Christof Florus Oberbürgermeister

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder-mann diese Verletzung geltend machen.

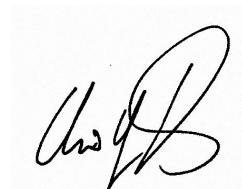
Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau“

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 2019 den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau“ gem. § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. Seite 22), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. Seite 185), geändert durch das Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. Seite 55, 57), wie folgt festgestellt:

1.1	Bilanzsumme	19.010.811,51 Euro
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
	- auf das Anlagevermögen	17.745.467,57 Euro
	- auf das Umlaufvermögen	1.265.343,94 Euro
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
	- auf das Eigenkapital	0,00 Euro
	- auf den Verlustvortrag	- 191.847,98 Euro
	- auf die empf. Ertragszuschüsse	3.655.071,50 Euro
	- auf die Rückstellungen	1.325.326,85 Euro
	- auf die Verbindlichkeiten	14.222.261,14 Euro
1.2	Jahresgewinn	0,00 Euro
	Summe der Erträge	5.200.261,38 Euro
	Summe der Aufwendungen	5.200.261,38 Euro

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau“ für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen gem. § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz in der Zeit von Donnerstag, 2. Januar 2020, bis einschließlich Freitag, 10. Januar 2020, im Rathaus Gaggenau, Hauptstraße 71, Finanzverwaltung, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gaggenau, 16. Dezember 2019



Christof Florus
Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne nach § 13b bzw. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2019 die Aufstellungsbeschlüsse für folgende Bebauungspläne gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13b bzw. § 13a BauGB sowie für den Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO für den Geltungsbereich der Bebauungspläne gefasst:

1. **Bebauungsplan „Binsenäcker“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Hörden nach § 13b BauGB; Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt östlich an die Bebauung der Dörnigstraße und verläuft südlich der Rusellstraße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als **Anlage 1** beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

2. **Bebauungsplan „Neufeld“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau nach § 13b BauGB; erneuter Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nördlich an das bestehende Baugebiet „Oberer Rain 2“ und verläuft entlang der Straße „Am Neufeld“. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als **Anlage 2** beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

3. **Bebauungsplan „Zwischen Froschäcker und Schiffersgründel“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Bad Rotenfels nach § 13b BauGB; Erneuter Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt nördlich an die Straße „Am Gommersbach bzw. an die Florenz-Maisch-Straße und verläuft westlich des Hubweges. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als **Anlage 3** beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

4. **Bebauungsplan „Mergelacker“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Oberweier nach § 13b BauGB; Erneuter Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich entlang der K 3727/Ortsstraße südlich des Baugebietes „Im Vuvich“ am Ortseingang von Oberweier. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als **Anlage 4** beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

5. **Bebauungsplan „Steinäcker“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Michelbach nach § 13b BauGB; Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt südwestlich an den Steinackerweg zwischen Rotenfelsstraße und Heilweg an. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als **Anlage 5** beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

6. **Bebauungsplan „Tasch“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Michelbach nach § 13b BauGB; Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nordöstlich der Straße „Höfel“ zwischen Mönchkopfstraße und Klosterstraße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als **Anlage 6** beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

7. **Bebauungsplan „Badacker/Eben“ sowie örtliche Bauvorschriften nach § 13b BauGB und 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eben“ sowie örtliche Bauvorschriften nach § 13a BauGB im Stadtteil Selbach; Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Badacker/Eben“ liegt südlich der Bebauung an der Straße „An den Badäckern“ und nordöstlich des Sportplatzes. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als Anlage 7 beigefügten Abgrenzungsplan schwarz umrandeten Fläche ohne Schraffur.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eben“ liegt ebenfalls südlich der Bebauung an der Straße „An den Badäckern“ bzw. „Promenade“ und umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 29, 1452, 1453, 1454, 1456/1 und 1457. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als Anlage 7 beigefügten Abgrenzungsplan schwarz umrandeten Fläche mit Schraffur.

8. **Bebauungsplan „Ortseingang südliche Rottäcker“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Freiolsheim nach § 13b BauGB; Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nordöstlich der Bebauung der Malscher Straße und nordwestlich der L 613 in Richtung Völkersbach am Ortseingang von Freiolsheim. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als **Anlage 8** beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

9. **Bebauungsplan „Im Feld“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Sulzbach nach § 13b BauGB; Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt südlich an die Bebauung der Straße „Im Feld“ an. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als **Anlage 9** beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

10. **Bebauungsplan „Hornbergweg“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau nach § 13b BauGB; Aufstellungsbeschluss**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die bisher noch unbebauten Grundstücke entlang der Ostseite des Hornbergweges am Ortsrand. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im als **Anlage 10** beigefügten Lageplan schwarz umrandeten Fläche.

Die Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) bzw. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Diese Beschlüsse des Gemeinderates werden hiermit bekannt gemacht.

Gaggenau, 17. Dezember 2019



Christof Florus,
Oberbürgermeister

Anlage 1

GAGGENAU

STADTTIL HÖRDEN

BAUGEBIET : "BINSENÄCKER"

ABGRENZUNGSPLAN

RECHT UND PLANEN
ABT. STADTPLANUNG

04.12.2019

BEARBEITUNG: C. DIBOS
ZEICHNERIN: N.BORDASCH

M. 1:2000

PLAN NR. 6.21.0

GEÄNDERT:



Anlage 2

GAGGENAU

STADTTEIL OTTENAU

BAUGEBIET: "NEUFELD"

ABGRENZUNGSPLAN



04.12.2019

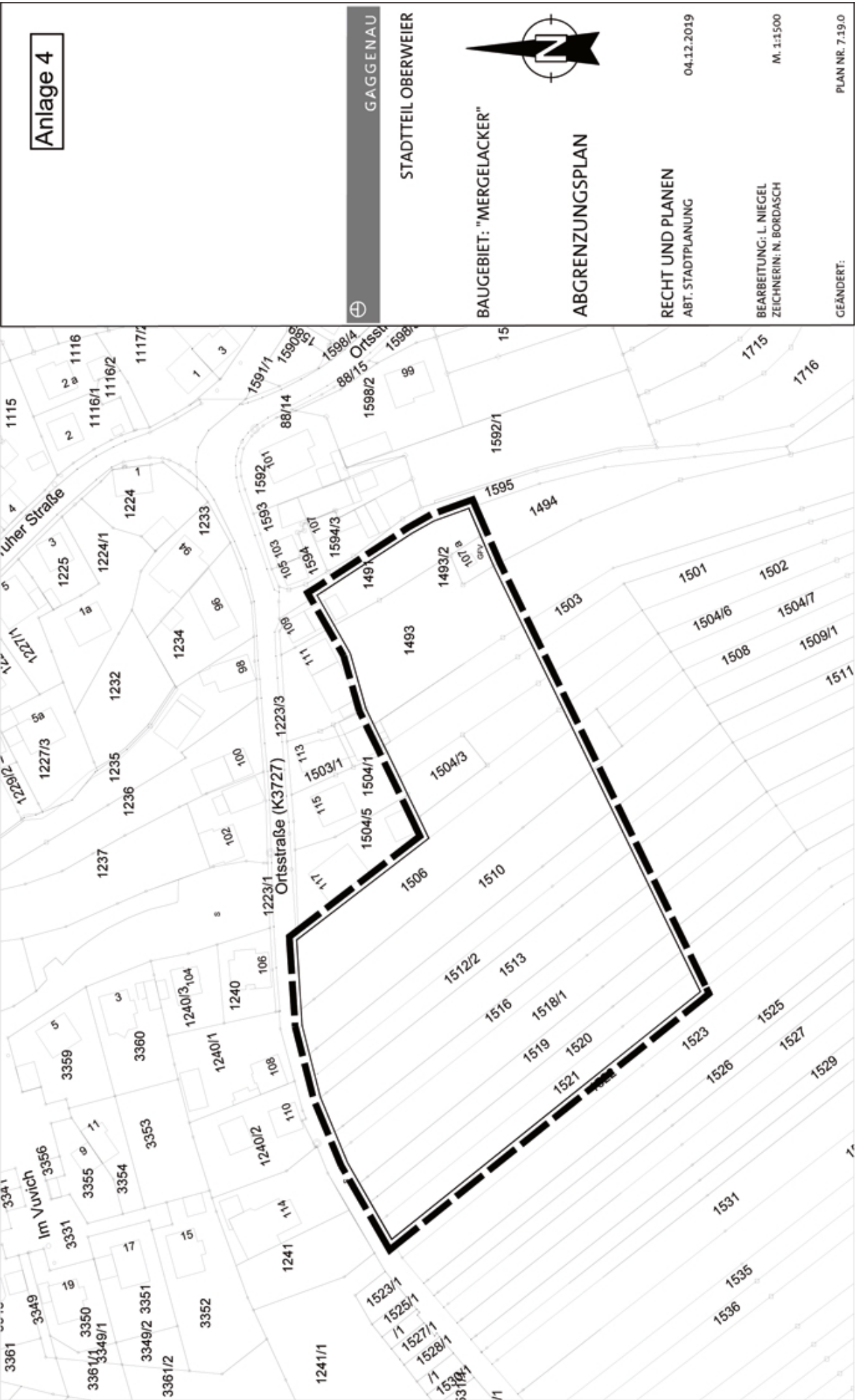
RECHT UND PLANEN
ABT. STADTPLANUNG

BEARBEITUNG: C. DIBOS
ZEICHNERIN: N. BORDASCH

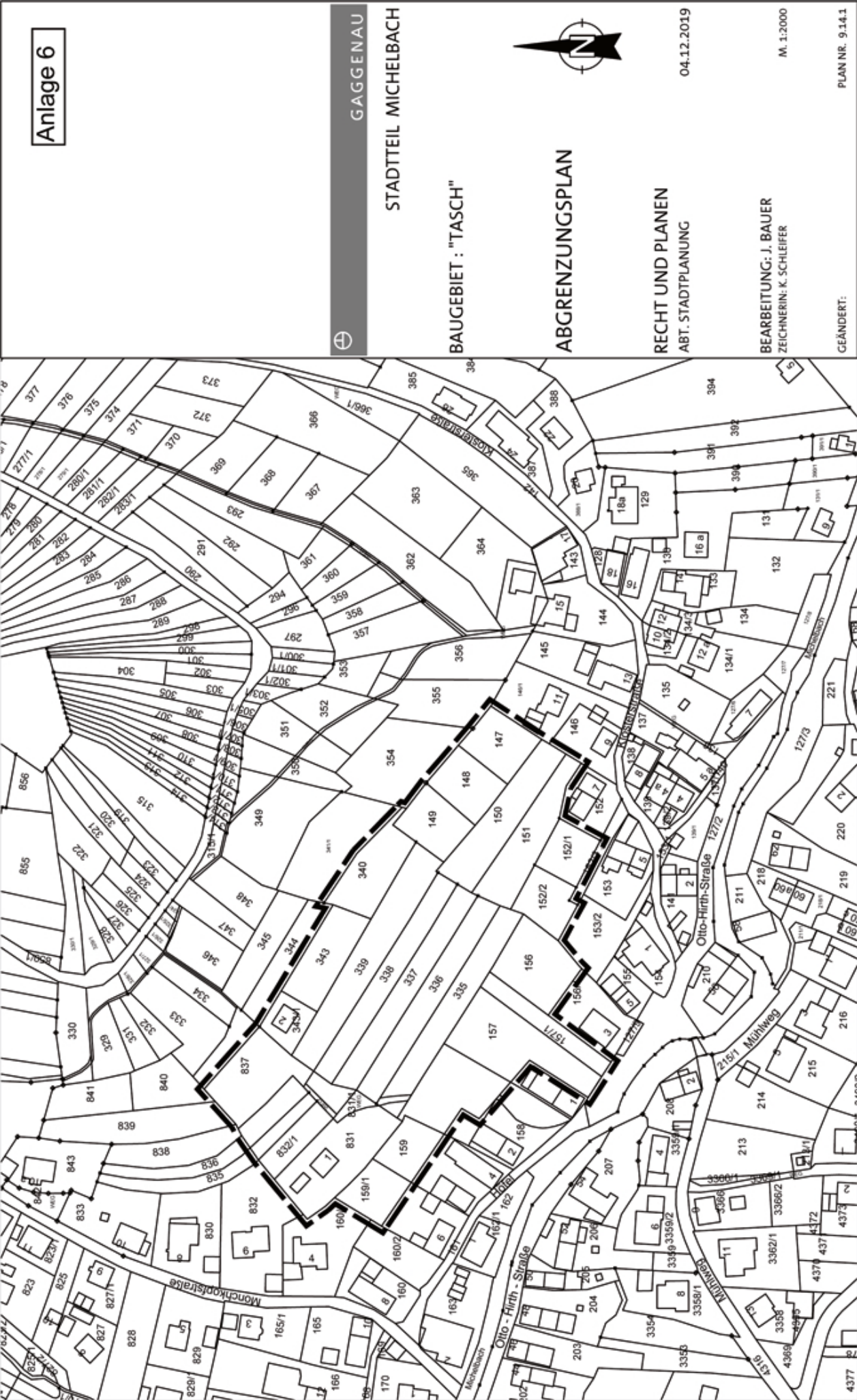
M. 1:2000

PLAN NR. 3.15.0

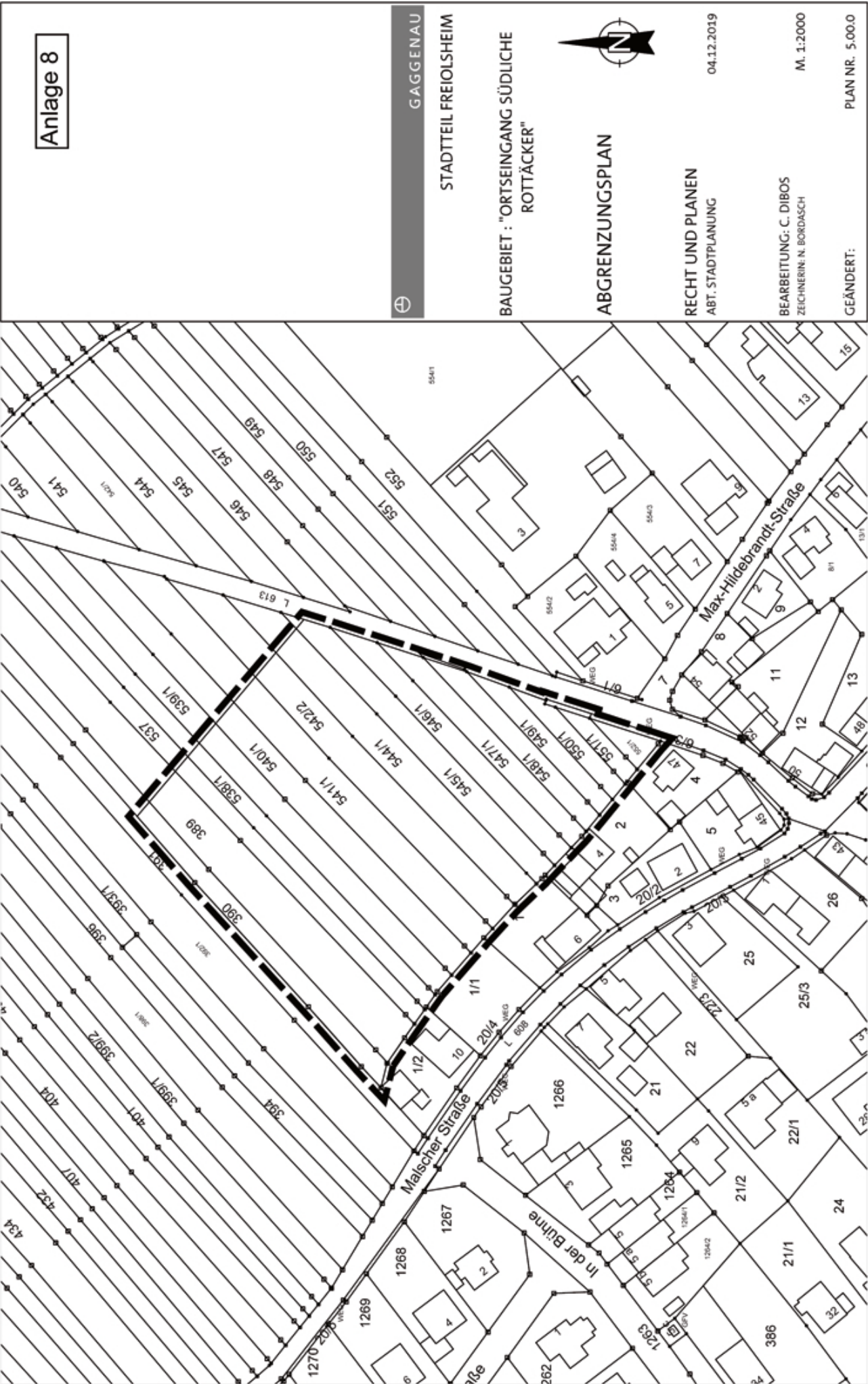
GEÄNDERT:

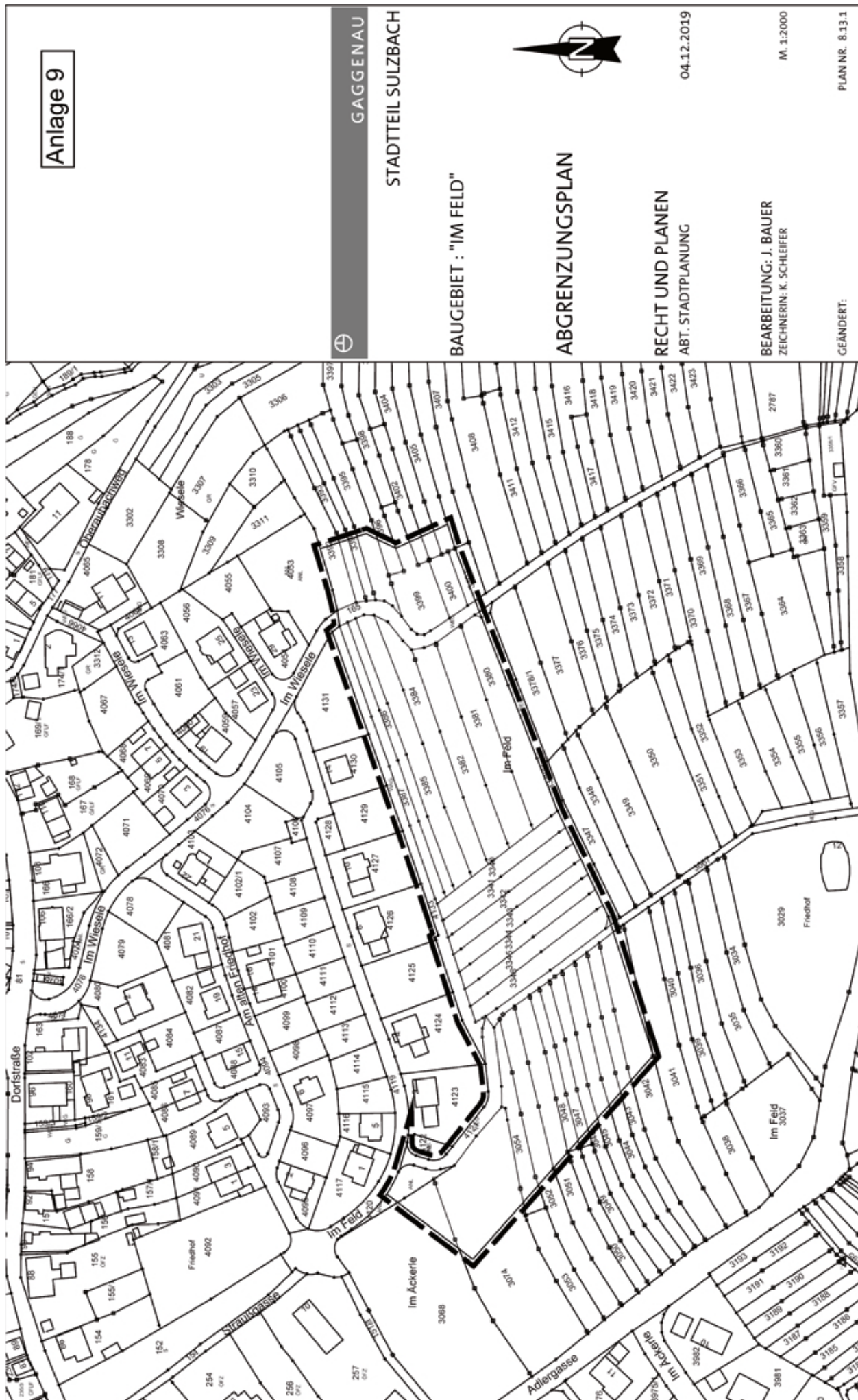


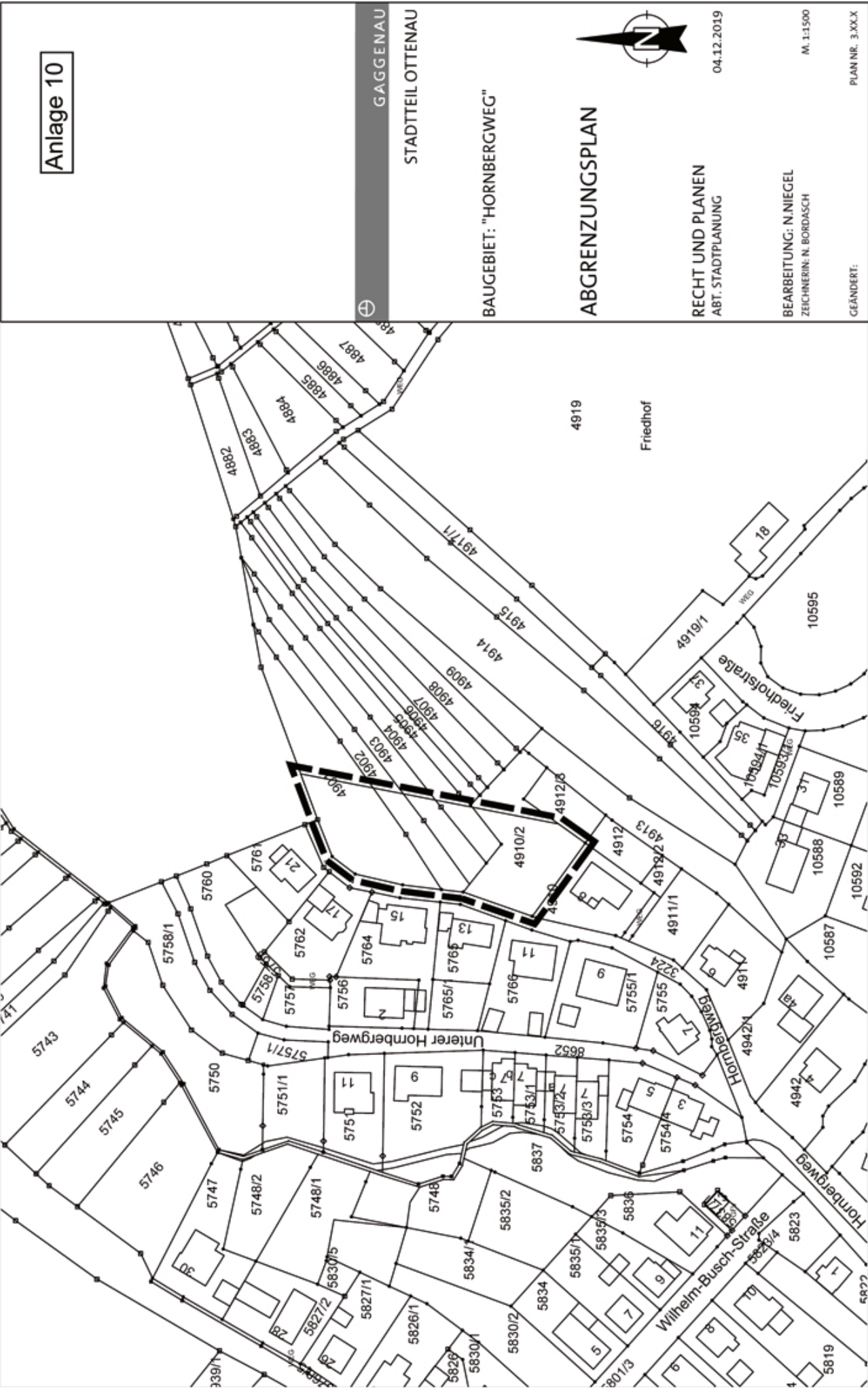












ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN